

TURNHALLENORDNUNG

vom 1. Oktober 1956

- (1) Die Turnhalle einschl. aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.
- (2) Das Betreten der Turnhalle ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist nicht gestattet. Er hat sich nach Schluß des Übungsbetriebs davon zu überzeugen, daß in der Halle ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (3) Der Hausmeister hat Anweisung, die Turnhalle erst dann zu öffnen, wenn mindestens 12 Teilnehmer anwesend sind.
- (4) Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden.
- (5) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
- (6) Die Geräte einschl. der Recks sind nach Benutzung auf ihren Platz zurückzuschaffen; Turnpferde, Turnböcke, Tische und Barren tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (7) Ohne Genehmigung des Sportamts dürfen Geräte aus der Turnhalle nicht entfernt werden.
- (8) Mängel an den Geräten sind möglichst sofort dem Turnhallenwart bzw. dem Hausmeister oder dem Sportamt zu melden.
- (9) Die Vereine haben für alle selbstverschuldeten Schäden an den Geräten sowie für Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen aufzukommen.
- (10) Das Rauchen in der Turnhalle und den Nebenräumen ist strengstens untersagt.
- (11) Fahrräder dürfen weder in der Turnhalle noch in den Nebenräumen abgestellt werden.
- (12) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen werden nur vom Turnhallenwart bzw. Hausmeister bedient.
- (13) Lärmen und Toben sind zu vermeiden. Spiele, die viel Staub oder Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen, sind verboten.
- (14) Bei Zuwiderhandlungen sieht sich das Sportamt gezwungen, die Turnhalle für die betr. Übungsgruppe zu sperren.
- (15) Die Stadtverwaltung haftet für keinerlei Schäden, die den Vereinsmitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.